

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1570

vom 12. Mai 1992

Gemeinde Gelterkinden, Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan und Mutation Nr. 5 des Zonenplanes Siedlung im Bereich "Hüslimatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden hat am 7. November 1990 den Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan und die Mutation Nr. 5 des Zonenplanes Siedlung im Bereich "Hüslimatt" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. Dezember 1990 bis 13. Januar 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 1990 und im Gelterkinder Anzeiger vom 14. Dezember 1990 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. Dezember 1990 (Postquittung) benachrichtigt.

Während der Auflagefrist sind zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der beiden Einsprachen.

Gegen die Mutation Nr. 5 zum Zonenplan Siedlung erhob [REDACTED] Einsprache. Bei der Verständigungsverhandlung kam keine Einigung zustande.

C. Mit Schreiben vom 15. April und vom 5. Dezember 1991 unterbreitet der Gemeinderat Gelterkinden die Beschlüsse zum regierungsrätlichen Entscheid und beantragt die Abwei-

sung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gestützt auf Artikel 13ff und Artikel 19ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen der §§ 4ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

III.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen demnach auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten:

1.2.1 In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien und im Rahmen der Vorprüfung haben die interessierten Amtsstellen zum vorliegenden Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gemeinderat Gelterkinden durch die federführende Dienststelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) mit Schreiben vom 17. September 1990 bekanntgegeben worden.

1.2.2 Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis gestützt auf Artikel 43 der Lärmschutz-Verordnung und Artikel 3 Absatz 3 lit.b des Bundesgesetzes über die Raumplanung müssen die WG-Zonen (Wohn/-Geschäftszonen) der ES (Empfindlichkeitsstufe) II zugeordnet werden. Wenn die Nutzungszonen jedoch

7. November 1990 betreffend den Lärmempfindlichkeitsstufen-Plan im Sinne der Erwägungen mit nachstehend angeführten Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Nicht genehmigt und rot gestrichen werden:

- a) Die Zuordnung der WG2-Zonen im Gebiete Rüttschacher und östlich des Langacherweges sowie zwischen dem Langmattweg und dem Baumgärtliring in die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Diesen Flächen wird im Sinne der Vorsorge die Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet.
 - b) Im Gebiet "Hüslimatt/Sigmatt" die Lärm-Empfindlichkeitsstufe für die in der Mutation Nr. 5 enthaltene WG-Zone.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 25/LES/1/0 (Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan) versehenen Exemplare des Planes.
 4. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden vom 7. November 1990 betreffend die Mutation Nr. 5 des Zonenplanes Siedlung im Bereich "Hüslimatt" nicht genehmigt.
 5. Der Gemeinderat wird angewiesen, diesen Entscheidung von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief innert 14 Tagen ab Zustellung des Regierungsratsbeschlusses zur Kenntnis zu bringen (Kopie des Schreibens an